



NOTARIELL GESICHERT

Chancen und Risiken dauerhafter Förderbeziehungen

von Kay Krüger, Düsseldorf

Nicht selten sind Fälle, in denen sich eine Stiftungsinitiative nur mit Unterstützung einer Institution sinnvoll umsetzen lässt. Häufig wird diese Einrichtung, sei es ein Museum oder eine Forschungseinrichtung, nicht nur aus altruistischen Motiven bei der dauerhaften Verwirklichung des Satzungszwecks behilflich sein wollen. Es besteht hier – nicht zuletzt wegen der vorgesehenen Dauerhaftigkeit – ein nicht unerhebliches Problempotenzial. So sieht sich die Stiftung neben ihrer Förderung auch im Recht zu fordern; der Empfänger der Leistung (Destinatär) will sich jedoch nicht in seiner Entscheidungsfreiheit beschränken lassen. Auch wenn im Zeitpunkt der Verabredung der Förderbeziehung auf beiden Seiten guter Wille besteht, kann sie im Laufe der Zeit zu Konflikten führen. Drei Fallkonstellationen sollen Lösungsmöglichkeiten illustrieren.

NACHLASS BEWAHREN

In einem ersten Beispiel beehrt die Witwe eines Künstlers, dessen künstlerischen Nachlass dauerhaft bewahrt zu wissen. Für die Umsetzung ihrer Absicht bieten sich folgende Formen an:

Zunächst kann die Witwe eine Stiftung errichten, in die nicht nur die Werke ihres verstorbenen Gatten, sondern zusätzliches Kapital eingebracht wird, das Erträge erwirtschaftet. Schließlich bedarf die Stiftung ausreichender Geldmittel, um ihren Satzungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Exponate mögen zwar werthaltig sein, erwirtschaften jedoch keine Einnahmen. Um „auf ewig“ die Bewahrung der Werke gewährleistet zu wissen, wird die Stiftung dennoch nicht umhin kommen, ein Museum um Bewahrung, Pflege und öffentliche Präsentation der Sammlung zu bitten. Ein Anreiz für das Museum mag, falls es sich nicht um eine erstklassige Sammlung handelt, darin liegen, Mittel, beispielsweise als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten, zu erhalten. Die gegenseitigen Erwartungen sollten in einer Vereinbarung festgelegt werden.

Die Witwe könnte in einer Variante dem Museum die Exponate gem. § 598 BGB als Dauerleihgabe zur Verfügung stellen. Eine Besonderheit der Leihe ist, dass sie entgeltfrei erfolgt. Auch hier ist eine Vereinbarung anzuraten, wonach die Werke versichert, regelmäßig ausgestellt und möglicherweise wissenschaftlich bearbeitet werden. Treten die vorgesehenen Bedingungen nicht ein, kann die Leihe beendet werden.

Schließlich kommt eine Schenkung unter Auflage nach § 525 BGB in Betracht. Liegt die Schenkung im öffentlichen Interesse, wird nach Abs. 2 die Vollziehung der Auflage behördlich

kontrolliert. Fördert sie das Gemeinwohl, wie es bei einer Schenkung von Kunstwerken der Fall ist, ist diese Voraussetzung gegeben. Wie bei einer Stiftung kann also auch eine private Schenkung mit einer dauerhaften Kontrolle verbunden werden. Es ergibt sich auch ein steuerlicher Vorteil, da die Schenkerin auf der Grundlage der vom Museumsträger in Höhe des gemeinen Werts der überlassenen Werke ausgestellten Zuwendungsbestätigung die Schenkung als Sonderausgabe geltend machen kann.

RECHTSFÄHIGKEIT AUFGEBEN

Im zweiten Beispiel kann und will sich der ehrenamtliche Vorstand einer rechtlich selbständigen Kunststiftung nach personellen Veränderungen nicht mehr wie zuvor um die in ihrem Eigentum stehenden Exponate, deren Ausstellung und das Verwaltungsgeschäft kümmern. Da die zur Stiftung gehörenden Werke der dauerhaften Pflege und Ausstellung bedürfen, bietet es sich an, diese Bedürfnisse durch die Umwandlung der rechtsfähigen Stiftung in eine Treuhandstiftung mit dem Ziel zu betreiben, dass der Treuhänder – ein Museum bzw. dessen Träger – zukünftig die Stiftung verwaltet und ihre Aufgaben übernimmt. Der Treuhänder könnte so aus „gesundem Eigeninteresse“ heraus das leisten, was der vormals aktive Vorstand leistete.

Diese Lösung wird jedoch durch die Genehmigungspraxis der Stiftungsaufsichtsbehörden bei so genannten „wesentlichen“ Änderungen der Stiftungsverfassung erschwert, teilweise unmöglich gemacht. Da die Rechtsform der Stiftung geändert und das Vermögen der Stiftung auf den Treuhänder als Schenkung unter Auflagen übertragen würde, handelt es sich in jedem Falle um einen Vorgang, der nach allen geltenden Landesstiftungsgesetzen genehmigungspflichtig wäre. Die Stiftungsaufsicht prüft hier, ob die Umstrukturierung und Aufgabe der Rechtsfähigkeit dem erklärten oder mutmaßlichen Stifterwillen entspricht und ob die Satzung der bestehenden Stiftung diese Art der Änderung einräumt. In den meisten Satzungen finden sich Regelungen, die für Verfassungsänderungen Voraussetzungen vorsehen wie:

- Erscheint die Verwirklichung des Satzungszwecks dauerhaft als unmöglich?
- Verändern sich die finanziellen oder rechtlichen Rahmenbedingungen derart, dass die Verwirklichung des Satzungszwecks gefährdet ist?
- Sind die steuerbegünstigten Zwecke entfallen?

Im Beispielsfall wird keine dieser Bedingungen vorliegen, eine Satzungsänderung also nicht möglich sein. Die Umwandlung



Museum Baden, Solingen

der Stiftung und Überführung des Vermögens in die Treuhandschaft eines Museums dürfte zwar für die Stiftung die sinnvollste, zweckmäßigste und kostengünstigste Lösung sein, gleichwohl droht sie an der Satzung selbst zu scheitern.

Der beschriebene Weg ist jedenfalls dann begehbar, wenn bereits die Satzung die Umwandlung in eine Treuhandstiftung bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen vorsieht. Zu Lebzeiten des Stifters könnte die Stiftungssatzung ggf. noch geändert werden, sodass vorausschauend die spätere Flexibilität ermöglicht wird. Ganz grundsätzlich und über das Beispiel hinaus sollten mögliche Kausalverläufe und Reaktionsmuster bei Errichtung der Stiftung oder zumindest zu Lebzeiten des Stifters ihre Umsetzung in der Satzung finden. Die geänderten Landesstiftungsgesetzen räumen den Stiftungen und ihren Organen zunehmend eine gesteigerte Autonomie und Eigenverantwortung ein. In der Konsequenz muss es möglich sein, Stiftungen geänderten Rahmenbedingungen flexibel anzupassen. Das Festhalten an Satzungen, die zum Entstehungszeitpunkt die nach Jahren eintretenden Veränderungen nicht berücksichtigen konnten, hemmt dynamische Entwicklungsprozesse moderner Stiftungen.

In der dritten Fallkonstellation hatte die Stiftung mit einem Museum einen Vertrag geschlossen, nach dem sich die Stiftung zur dauerhaften Förderung des Museums und dieses sich dazu verpflichtete, die Exponate der Stiftung dauerhaft auszustellen und zu pflegen. Ungeachtet der Verabredung wollte sich die Stiftung in einem konkreten Fall nach sechs Jahren kontinuierlicher Förderung zurückziehen, da der Museumsleiter gewechselt hatte und damit auch die vormalig übereinstimmende Beurteilung der Ausrichtung des Museums; nunmehr sollten Werke der klassischen Moderne in den Vor-

dergrund treten. Folglich kam es zum Streit zwischen den Partnern, der eine Prüfung des „Finanzierungsvertrages“ notwendig machte. Er sah vor, dass die Stiftung über zehn Jahre ihre sämtlichen Erträge dem Museum zur Verfügung stellen sollte. Das Museum sollte die Mittel für Betriebskosten verwenden und der Stiftung für ihre Exponate eine abgegrenzte Ausstellungsfläche zur Verfügung stellen. Die Inhalte waren durchaus problematisch mit Blick auf Form, Umfang und Dauer des Förderversprechens. So blieben anfallende Verwaltungskosten und Rücklagenbildung der Stiftung unberücksichtigt, ebenso mögliche Veränderungen der Gesamtsituation. Die Stiftung hätte sich bei Wirksamkeit des Vertrages jeglicher Eigenentscheidung über die gesamte Laufzeit hinweg begeben.

Die Stadt als Trägerin des Museums bestand dann auch auf Erfüllung und vertrat den Standpunkt,

- die Stiftung habe sich dauerhaft binden wollen; ein Rückzug aus dieser Förderverpflichtung sei ihr verwehrt;
- es handele sich um einen schuldrechtlichen Vertrag, der beide Parteien binde;
- die Leistung der Stiftung führe im Austauschverhältnis auf Seiten des Museums zur Gegenleistung in Form von Ausstellungsflächen, die zur Verfügung gestellt wurden – insofern sei der „Vertrag“ nicht unentgeltlich geschlossen, die Förderung der Stiftung einklagbar.

Das Landgericht Wuppertal urteilte in seiner Entscheidung vom 14.06.2006 (10 O 141/06) aus folgenden Gründen für den Standpunkt der Stiftung:

- Die Stiftung hat trotz des geschlossenen „Finanzierungsvertrages“ ihre Freiheit, sich aus der Förderung zurückzuziehen, nicht verloren.
- Der „Vertrag“ regelt keine schuldrechtliche Bindung, sondern die Förderart der Stiftung als Schenkung unter Auflagen mit der Rechtsfolge, dass vollzogene Schenkungen (Förderungen der vergangenen Jahre) zwar Rechtsbestand haben, ein Anspruch auf Schenkung und somit weitere Förderung jedoch nur bestehe, wenn derartige Verträge als Schenkungsversprechen gem. § 518 BGB notariell beurkundet worden seien; dieses Formerfordernis sei im vorliegenden Fall nicht beachtet worden.

KURZ & KNAPP

Mäzene und Stiftungen haben die Möglichkeit, langfristige Förderbeziehungen einzugehen. Ein Bindungswille wird im Zweifel erst durch notarielle Beurkundung rechtswirksam. Dem Geförderten verbleiben ansonsten zur Sicherung dauerhafter Förderung nur ein dankbarer und sorgsamer Umgang mit seinen Förderern und Mäzen.

ZUM THEMA

im Fachmagazin *Stiftung&Sponsoring*

Richter, Wolfgang / Werz, Ralf Stefan: Stifterautonomie: Die Stellung des Stifters zu „seiner“ Stiftung, in diesem Heft S. 20

Dr. Kay Krüger ist Rechtsanwalt in Düsseldorf, www.kanzlei-dr-krueger.de